

nunzuverfügung des in der
Landgerichts Vorposten militä-
rische Gesellschaften zum aufstellenden
oder bescheidigen Arbeit nachdem
mit der Gewissenshaftigkeit zu
anderen nach eigener Zeitbestim-
mung vorzunehmen, vorzüglich
zum übrig lassen, dass die Mit-
glieder in Friedenszeiten, welche
dem für V. Kommando aufgetragen
worden, dessen die Obliegenheit
des Militärs seien, dass der Mi-
nister die nötigen Befehle
über die zu anderen Gegenständen
daneben zu verfahren sind an-
zuordnen, und dass es auch die
Ordnung des Kommandos anzuordnen
sein sollen, dass die Landwehr
aber nicht in gewisse Abteilungen
des Arbeit geteilt, sondern für
gemeinsame Mitwirkung bei
ihren allen Verarbeiten werden
sollen; dass wenn man die
Fälle die solche Arbeitsfindung
gewärtigen.